

# Satzung der Sektion "Oberer Neckar" des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

## Allgemeines

In dieser Satzung wird aus Gründen der Vereinfachung nur ein Geschlecht genannt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich alle diesbezüglichen Bezeichnungen jedoch gleichberechtigt auf beide Geschlechter beziehen.

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Sektion Oberer Neckar **des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.**"

und hat seinen Sitz in Rottweil. **Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.**

### § 2

#### Vereinszweck

- 1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen.**
- 2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.**
- 3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.**
- 4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

## § 3

### Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. **Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.**
2. **Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:**
  - a) **bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen**, des alpinen Skilaufes und die Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
  - b) **gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen**;
  - c) Förderung von Expeditionen;
  - d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen und Sportkletterwettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
  - e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
  - f) Erhalten und Betreiben der Hüttenstandorte als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
  - g) **Schutz und Pflege von Natur und Landschaft nach Maßgabe der einschlägigen Naturschutzgesetze, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen**;
  - h) **Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit**;
    - i) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
    - j) Pflege der Heimatkunde;
    - k) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;
    - l) Herausgabe von Publikationen; m) Einrichtung einer Bibliothek;
    - n) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.
3. **Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:**
  - a) **Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe**;
  - b) **Subventionen und Förderungen**;
  - c) **Spenden; Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen**;
  - d) **Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)**;
  - e) Sponsorengelder;
  - f) Werbeeinnahmen;
  - g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
  - h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u.ä.);
  - i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
  - j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstungen, Hütten- und Vereinsartikeln
  - k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen u.ä.);

## § 4

### Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben.

Zu diesen Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

## § 5

### Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6

### Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.  
Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV, des OeAV oder des AVS angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen bzw. diese selbst durchzuführen.
4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.

5. **Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ein zu stehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.**  
Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
6. **Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ein zu stehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.**

## § 7

### Mitgliederpflichten

1. **Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 15. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.**  
Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeantrag. Beiträge für die ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat bzw. eine vor dem 1. Februar 2014 erteilte Einzugsermächtigung vorliegt werden aus organisatorischen Gründen jeweils zum 15. Dezember bzw. dem darauf folgenden Werktag für das Folgejahr eingezogen.
2. **Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.**
3. **Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.**
4. **Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift oder seiner Bankverbindung alsbald der Sektion mitzuteilen.**
5. **Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten. Diese darf sich höchstens auf das Einfache des jährlichen Mitgliedsbeitrages belaufen.**

## § 8

### **Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder**

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Gesamtvorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, erhalten keinen Mitgliederausweis und genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

## § 9

### **Aufnahme**

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich zu beantragen.
2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.
5. Mit der Aufnahme wird jedes Mitglied einer Bergsteigergruppe zugeordnet. Das Mitglied kann bei der Aufnahme die Bergsteigergruppe frei auswählen. Erfolgt keine Auswahl, wird die Zuweisung durch den Geschäftsführenden Vorstand oder dessen Beauftragten vorgenommen.

Ein Wechsel der Bergsteigergruppe kann zum Ende des Vereinsjahrs erfolgen.  
Der Wechsel muss 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahrs schriftlich beantragt werden.

## § 10

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- |              |                |
|--------------|----------------|
| a) Austritt; | c) Streichung; |
| b) Tod;      | d) Ausschluss. |

## § 11

### **Austritt, Streichung**

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Der Geschäftsführende Vorstand kann ohne die Mitwirkung des Ehrenrats die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat. Die Streichung muss angedroht werden.

## § 12

### **Ausschluss**

1. Auf Empfehlung des Ehrenrates kann der Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit ein Mitglied bei grober Pflichtverletzung ausschließen.
2. **Ausschließungsgründe sind:**
  - a) **grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;**
  - b) **schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;**
  - c) **grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.**
3. Vor der Beratung durch den Ehrenrat und Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

## § 13

### **Bergsteigergruppen - Jugend - Sportabteilung**

1. Da sich die Sektion flächenmäßig über ein großes Gebiet erstreckt, bildet sie Bergsteigergruppen, die regionale Zusammenschlüsse darstellen.
2. Voraussetzung für die Gründung einer Bergsteigergruppe ist, dass regelmäßige Zusammenkünfte (Bergsteigerecken) stattfinden, ein eigenes Veranstaltungsprogramm durchgeführt wird und genügend Mitglieder diese Gruppe tragen, um sie lebensfähig zu erhalten.
3. Die Neugründung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
4. Die Bergsteigergruppen sind organisiert in der Form eines im Vereinsregister nicht eingetragenen und nicht rechtsfähigen Vereins. Ihre Satzungen und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Die Bergsteigergruppen üben gemeinsam und solidarisch mit der Sektion und untereinander die satzungsmäßigen Aufgaben des § 2 und § 3 in ihrem Bereich selbstständig aus und führen ein eigenes Veranstaltungsprogramm durch. Über die

Ausgaben ihrer Mittel entscheiden die Gruppen in eigener Zuständigkeit. Sämtliche Maßnahmen der Bergsteigergruppen müssen im Einklang mit den satzungsgemäßen Bestimmungen der Sektion und den Beschlüssen der Sektionsorgane stehen.

Bei den Bergsteigergruppen können Unterabteilungen gebildet werden.

Der Vorstand der Sektion (gemäß § 26 BGB) hat ein Anwesenheitsrecht bei den Gruppenversammlungen und Sitzungen des Gruppenbeiratsrats. Er ist dazu schriftlich einzuladen.

5. Es ist ein wichtiges Anliegen der Sektion, dass Sektion und Bergsteigergruppen, als auch die Bergsteigergruppen und ihre Jugendgruppen, eng zusammenarbeiten.
6. Die Jugendarbeit der Sektion erfolgt in der Regel in den Jugendgruppen. Deshalb sollen in allen Bergsteigergruppen auch Jugendgruppen gebildet werden. Die Leiter der Jugendgruppen bilden unter dem Vorsitz des Jugendreferenten den Jugendausschuss. Die Sektion stellt der Jugend einen angemessenen Etat zur Verfügung. Über diesen verfügt der Jugendausschuss in eigener Verantwortung. Zuschüsse zur Jugendarbeit, insbesondere des DAV oder aus Jugendplänen, erhöhen den Jugendetat. Der Jugendreferent vertritt die Sektionsjugend und koordiniert die Jugendarbeit. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich für die Jugendarbeit. In der Mitgliederversammlung erstattet er den Jahresbericht.
7. Die Jugend der Sektion gibt sich gemäß der "Mustersektionsjugendordnung der Jugend des DAV" eine eigene Jugendordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes. **Die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.**
8. Die sportlichen Aktivitäten der Sektion können in einer Sportabteilung zusammengefasst werden. Die Sportabteilung regelt ihre Angelegenheiten auf der Grundlage einer von einer Abteilungsversammlung beschlossenen Abteilungsordnung (Geschäftsordnung), die von der Mitgliederversammlung der Sektion zu bestätigen ist. Jedes Mitglied der Sektion hat das Recht, die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. und dessen Fachverbänden zu erwerben. In diesem Fall anerkennt die Sportabteilung der Sektion die Satzungsbestimmungen und Sportordnungen des WLSB und der Sportfachverbände, deren Sportart in der Abteilung gepflegt werden, als für sich und ihre Einzelmitglieder verbindlich an.

## § 14

### Organe

Organe der Sektion sind

- |                                   |                              |
|-----------------------------------|------------------------------|
| a) der Geschäftsführende Vorstand | c) der Ehrenrat              |
| b) der Gesamtvorstand             | d) die Mitgliederversammlung |

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.



Der Vorstand kann die Zahlung einer Vergütung für ehrenamtlich tätige Mitglieder, insbesondere im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG beschließen. Er kann auch Mitarbeiter gegen Vergütung anstellen.

## § 15

### Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, **dem Vertreter der Sektionsjugend** (Jugendreferent), einem Beisitzer und jeweils einem von jeder Bergsteigergruppe zur Vertretung im Geschäftsführenden Vorstand gewählten Gruppenleiter jeder Bergsteigergruppe; bei Verhinderung dieses Gruppenleiters, der zweite bzw. stellvertretende Gruppenleiter, bei Verhinderung beider, der Kassenverwalter.
2. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Die Wiederwahl des Ersten Vorsitzenden und des Zweiten Vorsitzenden im gleichen Amt ist auf höchstens drei weitere ordentliche Wahlperioden (12 Jahre bei ordentlichen Wahlperioden) begrenzt. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen abgestimmt werden. Der Geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Je ein von jeder Bergsteigergruppe zur Vertretung im Geschäftsführenden Vorstand gewählter Leiter einer Bergsteigergruppe, ist von Amts wegen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin beruft der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied.  
Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden; hierzu ist 2/3-Mehrheit erforderlich. Der Antrag auf Abwahl muss begründet werden.
4. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegen die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er trifft im Übrigen alle Entscheidungen, insbesondere über Einnahmen und Ausgaben, soweit nicht Beschlüsse des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung entgegenstehen oder Entscheidungen nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand zugewiesen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern in der Satzung nicht etwas anderes vorgesehen ist. Dies gilt auch für den Gesamtvorstand und den Ehrenrat. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmenthaltungen gilt § 20 Abs. 2, 2. Halbsatz entsprechend.

## § 16

### Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, Hüttenwart Anhalter Hütte, Hüttenwart Heiterwandhütte, Wegereferent, Ausbildungsreferent, Naturschutzreferent, Medienreferent und Kletterhallenreferent, die in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden und je zwei weiteren von den Bergsteigergruppenversammlungen aus den Beiräten zu wählenden Mitgliedern. § 15 Ziff. 3 gilt entsprechend.
2. Der Gesamtvorstand ist zur Beschlussfassung zuständig bei der Entscheidung über alle grundsätzlichen und richtungweisenden Aufgaben. Insbesondere stellt er die Wahlvorschlagsliste auf und entscheidet über Anschaffungen im Wert von mehr als Euro 20.000.- z.B. bei Hütten- und



Baumaßnahmen, sowie über die Neugründung von Bergsteigergruppen und über die Genehmigung der Gruppensatzungen. Er entscheidet auch im Mitgliederausschlussverfahren gemäß § 12 und über eine Antragstellung zur Ehrenmitgliedschaft gemäß § 8 Ziff. 1. Im Übrigen kann er über alle Angelegenheiten Beschluss fassen, soweit nicht Beschlüsse der Mitgliederversammlung entgegenstehen oder diese zuständig ist. Der Gesamtvorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

3. Der Gesamtvorstand kann für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Gesamtvorstands eine Geschäftsordnung beschließen.

## **§ 17**

### **Einberufung des Vorstandes**

1. Der Erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der Zweite Vorsitzenden sowie bei dessen Verhinderung der Schatzmeister, lädt den Geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand mit einwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder mündlich zu den Sitzungen ein.
2. Der Geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Der Geschäftsführende Vorstand ist einzuberufen, wenn es mindestens 4 seiner Mitglieder verlangen und der Gesamtvorstand, wenn es mindestens 7 seiner Mitglieder verlangen.

## **§ 18**

### **Vorstand gemäß § 26 BGB Vertretungsmacht - Geschäftsführungsbefugnis**

1. Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Ersten Vorsitzenden, den Zweiten Vorsitzenden und den Schatzmeister, die Einzelvertretungsbefugnis haben.
2. Im Innenverhältnis darf der Zweite Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Ersten Vorsitzenden tätig werden, der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Ersten und Zweiten Vorsitzenden. Für die Ausführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung bedarf der Erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Zweite Vorsitzende bzw. der Schatzmeister bis zu einem Betrag von Euro 5.000,00 im Einzelfall keiner Beschlussfassung des Geschäftsführenden Vorstandes. Für Rechtsgeschäfte von mehr als Euro 20.000,00 bedarf es der Beschlussfassung des Gesamtvorstandes. Über die Mittelzuweisung an die Bergsteigergruppen entscheidet der Gesamtvorstand.

## **§ 19**

### **Mitgliederversammlung**

1. Der Erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der Zweite Vorsitzende, beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher

schriftlich oder in den Vereinsmitteilungen eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.

2. Der Erste bzw. der Zweite Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Ziff. 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies der Geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand oder der Ehrenrat beschließen oder wenn eine solche von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

## § 20

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Sektion. Folgende Aufgaben sind ihr vorbehalten:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung;
  - b) Entlastung des Gesamtvorstandes;
  - c) den Haushaltsplan entgegenezunehmen und Änderungen zu beschließen;
  - d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Aufnahmegebühr;
  - e) Wahl von:
    - Geschäftsführender Vorstand, soweit die Mitglieder ihm nicht von Amts wegen angehören
    - Ehrenrat
    - Hüttenwarte, Ausbildungsreferent, Wegereferent, Naturschutzreferent, Medienreferent und Kletterhallenreferent in den Gesamtvorstand
    - Rechnungsprüfer;
  - f) Beschlüsse zur Satzungsänderung und Auflösung der Sektion oder einer Gruppe;
  - g) Beschlüsse zur Erhebung einer Sonderumlage;
  - h) **eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;**
  - i) Erlass einer Geschäftsordnung für die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
2. Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung eines Abstimmungsergebnisses nicht mit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.  
**Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.**
3. Über in der Einladung nicht angekündigte Tagesordnungspunkte darf nur Beschluss gefasst werden, wenn sie geringe Bedeutung oder Auswirkung haben.

## § 21

### Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung oder mit seiner Zustimmung vom Zweiten Vorsitzenden oder dem Schatzmeister. Zur Durchführung von Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss bei der nächsten Mitgliederversammlung aufliegen. Die Mitglieder haben jederzeit ein Recht auf Einsicht.

2. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus für die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung beschließen.

## **§ 22**

### **Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar ein Mitglied aus jeder Bergsteigergruppe. Ist diese Auswahl nicht möglich, können aus einer Bergsteigergruppe 2 Mitglieder gewählt werden. Die Mitglieder dürfen kein anderes Amt in der Sektion bekleiden. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen abgestimmt werden. Der Ehrenrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter, lädt mit 3-tägiger Frist zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein. Auf Antrag der anderen Vereinsorgane ist der Ehrenrat ebenfalls einzuberufen.
3. Der Ehrenrat ist berufen um
  - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten,
  - b) Ehrenverfahren durchzuführen,
  - c) Ausschlussverfahren einzuleiten und eine entsprechende Empfehlung dem Gesamtvorstand zu geben.
4. Die Beschlüsse ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind, abgesehen von Ausschlussverfahren, endgültig.

## **§ 23**

### **Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren mindestens zwei Rechnungsprüfer. Mitglieder von Organen können nicht gewählt werden. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion und der Jugend zu überwachen, der Mitgliederversammlung zu berichten und insbesondere den Kassenprüfungsbericht zum Ende des Geschäftsjahres vorzutragen.

## **§ 24**

### **Auflösung**

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.  
**Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.**

2. **Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV oder der bestimmten Sektion oder dem sonstigen Rechtsnachfolger unentgeltlich zu übertragen.**

**Sollten die oben angeführten Körperschaften im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.**

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 15. März 2003

Geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. März 2008  
Geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. März 2012  
Geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. März 2013  
Geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. März 2014  
Geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. März 2015  
Geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Oktober 2020

Sektion Oberer Neckar des Deutschen Alpenvereins e. V.

Genehmigt durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g) 13 Abs. 2 I) der DAV-Satzung